

<b>PFSt NRW</b> Aus- und Fortbildung	<b>TRTO</b>	- 2728 -
Sb: Pfau, PHK		Düsseldorf, 12.02.2007

## Entwurf

### ***Vorschläge für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Steigerung der Sicherheit bei Flügen zur Bekämpfung von Waldbränden***

Zuständig für die Bekämpfung von Waldbränden und Überwachung der Waldgebiete sind Feuerwehr und Forstbehörden (über jeweilige Bezirksregierung) Bei Durchführung von Flügen zur Früherkennung von Waldbränden bei Vorliegen der Waldbrandstufen 2 oder 1 kann der Anfordernde bestimmte Bedingungen an die Übernahme des Auftrages knüpfen. Hierbei können die Grenzen über gesetzliche Bestimmungen hinaus festgelegt werden, Einschränkungen der luftrechtlichen Bedingungen sind – außer in Fällen der Nothilfe oder des übergesetzlichen Notstandes – gemäß § 30 LuftVG nur für Bundeswehr, BGS und Polizei zulässig.

Die PFSt NRW verfügt bekanntermaßen über zwei Flugzeuge Cessna 182 Skylane. Diese sind ausgerüstet mit BOS-Funk, GPS-moving-map sowie 2 VHF-Funkgeräten zur Kommunikation mit Flugfunkstellen und der Bodenstation der PFSt NRW. Die PFSt hat in der Vergangenheit regelmäßig derartige Flüge im Auftrag der unterschiedlichen BR durchgeführt und wird bei Anforderung im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten auch künftig derartige Flüge durchführen. Vorteilhaft ist hierbei die Verfügbarkeit des professionell gewarteten und ausgerüsteten Luftfahrzeugparks und von Polizei-Piloten mit Berufspilotenlizenz, die für diese Durchführung auch Sonderrechte im Luftverkehr nach § 30 LuftVG in Anspruch nehmen dürfen. Je nach Einsatzaufkommen, Anzahl der zu überwachenden Waldgebiete und Zeitdauer der Warnstufen kann die PFSt NRW jedoch nicht gewährleisten, immer und alle Flüge durchführen zu können.

Folgende Bedingungen sollten erfüllt sein:

#### **Luftfahrzeug**

- BOS-Funk (Zulassung als Luftfunkstelle erforderlich; §5 (7) BOS-Funkrichtlinie bis 1000ft, nach LuftEBV auch mobil)
- 2. VHF – Sende- und Empfangseinheit
- GPS – moving-map System
- 3 Stunden Mindestflugzeit bei maximalem Startgewicht
- Ausrüstung mit geeignetem Foto/Videogerät für Beweissicherung und Dokumentation

#### **Luftfahrzeugführer**

- CPL-Lizenz (gewerbsmäßiger Personentransport)
- kein so genannter „Selbstkostenflieger“
- Mindestflugerfahrung von XX Stunden
- wenn nicht § 30 – fähig, Kreisfernglas für optische Nahaufklärung
- Erfahrung oder spezielle Kurzschulung (Zusammenarbeit mit Feuerwehr)

#### **Luftbeobachter**

- speziell für diese Aufgabe ausgebildeter Mitarbeiter Feuerwehr oder Forstamt möglichst mit Erfahrung/Ausbildung im Bereich Brandbekämpfung von Flächen- und Waldbränden (ggfls. weitere Bedingungen durch FW festzulegen)
- Sofern der Kreis der Luftbeobachter überschaubar bleibt, kann auf Dauer die Routine sowie Flugfestigkeit auch in Grenzwetterlagen gewährleistet werden

<b>PFSt NRW</b> Aus- und Fortbildung	<b>TRTO</b>	<b>- 2728 -</b>
Sb: Pfau, PHK		<i>Düsseldorf, 12.02.2007</i>

Die PFSt NRW kann bei Bedarf Unterstützung bei der jeweiligen sächlichen oder personellen Bewertung leisten.

Die Frage der Waldbrandbekämpfung im konkreten Einsatzfall bleibt den Planungen der FW / IM NRW vorbehalten. Ob für künftige, wegen des Klimawandels sehr wahrscheinliche Großbrandszenarien Löschflugzeuge beschafft/vorgehalten werden sollen, ist vorrangig eine politische Entscheidung, ebenso wie die Frage, wo derartige neue Lfz angegliedert werden könnten.

Verschiedene Diskussionen zeigten zusätzlich die Möglichkeit auf, dass in einem Verbundmodell speziell geschultes Personal der FW in einem Hubschrauber / Lfz des Landes NRW eine Guide-Funktion übernehmen könnte (Ortskenntnis in NRW, taktische Fähigkeiten der PFSt, schnelle Verfügbarkeit und Ausrüstung). Der Löschangriff würde hierbei gegliedert nach Umfang durch BPol (bis 2000l Wasser an Super-Puma), durch Bundeswehr (bis 4200l mit CH 53) sowie mit Guide herangeführte Bodenkräfte erfolgen. Je nach Art und Umfang sind hierbei neben gemeinsamer Bewältigung auch getrennte Varianten denkbar.

Pfau, PHK